

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „ Das ursprünglich als Wahlfach gewählte Modul wird auf schriftlichen Antrag als Modul einer BWL-Spezialisierung anerkannt.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung einer BWL-Spezialisierung erfolgt auch die Festlegung auf diese Spezialisierung im Studiengang. Eine Änderung der gewählten Spezialisierung ist nur auf schriftlichen Antrag und nur bis zur Anmeldung zur Prüfung im zweiten Modul der BWL-Spezialisierung möglich. Das erste Modul der ursprünglich gewählten Spezialisierung wird auf schriftlichen Antrag als BWL-Wahlfach anerkannt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß